

SUPERIOR COURT OF JUSTICE [Oberster Gerichtshof von Ontario]

HANDELSABTEILUNG

DER EHRENWERTE	)	DIENSTAG, DEN
	)	
RICHTER H. WILTQN-SIEGEL	)	2. DEZEMBER 2008

**IN DER ANGELEGENHEIT DES *GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*, R.S.C.**

1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

**UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES KOMPROMISSPLANS ODER
VERGLEICHS DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC. (nachstehend
der "Antragsteller")**

ERSTE ANORDNUNG

DIESER ANTRAG, der vom Antragsteller gemäß dem *Companies' Creditors Arrangement Act*, R.S.C. 1985, c. C-36, in der geänderten Fassung (nachstehend "CCAA") gestellt wurde, wurde am heutigen Tag im Gerichtsgebäude in der 330 University Avenue, Toronto, Ontario, angehört.

Nachdem die eidesstattliche Erklärung von Christopher Halas vom 2. Dezember 2008 (nachstehend die "Halas-Erklärung") und die dazugehörigen Beweisstücke verlesen wurde, die Ausführungen des Anwalts des Antragstellers gehört wurden und die Firma Ernst & Young als sog. „Monitor“ ernannt wurde, erklärt das Gericht wie folgt:

ZUSTELLUNG

1. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass die Zeit für die Zustellung des Antrags und der Antragsaufzeichnung hiermit verkürzt wird, damit dieser Antrag heute ordnungsgemäß zurückgesendet wird; es wird hiermit auf eine weitere Zustellung des Antrags verzichtet.

ANWENDUNG

2. DIESES GERICHT BESCHLIESST, dass es sich bei dem Antragsteller um eine Gesellschaft handelt, auf die das Gesetz „CCAA“ Anwendung findet.

WEITERE ANHÖRUNG

3. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass am 18. Dezember 2008 oder an einem anderen Termin, den das Gericht anberaumen wird, eine weitere Anhörung des Antrags unter Einbeziehung der Investoren abgehalten werden soll, zu dem dann der Antrag ergänzt oder andernfalls abgeändert werden kann und der Aussetzungszeitraum (wie darin bestimmt) verlängert oder beendet wird. Der Antragsteller und der Monitor werden ihre Unterlagen für diese weitere Anhörung allen Parteien, die dem Antragsteller und dem Monitor eine Anzeige zur Prozeßbeteiligung („Notice of Appearance“) zugestellt haben, zustellen und diese Unterlagen müssen mindestens 3 Tage vor dem anberaumten Termin zugestellt werden.

BESITZ VON EIGENTUM UND BETRIEBLICHEN UNTERNEHMUNGEN

4. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller weiterhin im Besitz und Kontrolle seines laufenden und künftigen Anlagevermögens, seiner Verpflichtungen und Liegenschaften jeglicher Art und wo immer befindlich bleibt, einschließlich aller dadurch erwirtschafteten Erträge (nachstehend das „Eigentum“). Der Antragsteller wird seine Geschäftstätigkeit weiterhin zum Erhalt seines Betriebs (nachstehend der „Betrieb“) und Eigentums führen, es sei denn, das Gericht erläßt einen weiteren Beschluß. Der Antragsteller ist berechtigt und befugt, weiterhin Angestellte, Makler, Consultants, Fachpersonal, Steuerberater, Anwälte und andere Personen (nachstehend zusammenfassend „Erfüllungsgehilfen“ genannt) einzustellen und zu beschäftigen, die derzeit beauftragt oder vom Antragsteller beschäftigt sind und es steht ihm frei, weitere Erfüllungsgehilfen zu beauftragen, wenn er es für notwendig und wünschenswert hält, um die Bedingungen dieser Anordnung und die täglichen Geschäfte des Betriebs auszuführen.

5. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller berechtigt ist, den Verkauf seines TPI-Portfolios (wie in der Halas-Erklärung beschrieben) ganz oder teilweise weiter zu verfolgen; der Verkauf muss jedoch vorher dem Gericht durch Antrag angezeigt werden.

6. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller berechtigt aber nicht verpflichtet ist, folgende Ausgaben zu bezahlen; dabei ist es unwesentlich, ob diese Ausgaben vor oder nach dieser Anordnung angefallen sind:

- (a) alle ausstehenden und künftigen Löhne, Gehälter, Arbeitnehmer- und Rentenleistungen, Urlaubsgeld, Gratifikationen und zu zahlende Ausgaben zum Zeitpunkt oder nach Erlass dieser Anordnung, die im normalen Geschäftsverlauf angefallen und mit bestehenden Abgeltungsrichtlinien- und Vereinbarungen im Einklang stehen; und
- (b) das Honorar und die Auslagen jeweiliger Erfüllungsgehilfen zu deren jeweils gültigen Sätzen und Auslagen, die vom Antragsteller in bezug auf dieses Verfahren beauftragt oder eingestellt wurden.

7. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller berechtigt aber nicht verpflichtet ist, alle vom Antragsteller im normalen Geschäftsverlauf anfallenden Ausgaben zu zahlen, die nach dieser Anordnung und bei Ausführen der Vorschriften dieser Anordnung anfallen, es sei denn, die Anordnung erläßt eine gegenteilige Verfügung. Diese Ausgaben erstrecken sich unbeschränkt auf folgende Ausgaben:

- (a) alle Ausgaben und Investitionsaufwände, die für den Erhalt des Eigentums und des Betriebs notwendig sind, einschließlich und unbeschränkt auf Zahlungen für Versicherungen (einschließlich der Versicherung für Vorstandsmitglieder und Führungskräfte), Wartungs- und Sicherheitsdienste;
- (b) Zahlungen für Güter und Dienstleistungen, die nach Erlass dieser Anordnung an den Antragsteller geliefert wurden.

8. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller folgende Zahlungen gemäß rechtlicher Vorschriften vornehmen soll:

- (a) Jedwede gesetzlich angesehenen Treuhandgelder zugunsten des Staates Kanada oder einer dessen Provinzen oder einer anderen Steuerbehörde, die von Arbeitnehmergehältern abgezogen werden müssen, einschließlich und unbeschränkt von Beträgen in Hinsicht auf die (i) Arbeitnehmersversicherung, (ii) kanadische Rentenversicherung (Canada Pension Plan), (hi) Rentenversicherung der Provinz Quebec (Quebec Pension Plan), und (iv) Einkommenssteuern;
- (b) Alle Mehrwert- oder anderen zutreffenden Verkaufssteuern (nachstehend insgesamt als "Verkaufssteuern" bezeichnet), die vom Antragsteller in Verbindung mit dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen durch den Antragsteller abgeführt werden müssen, jedoch nur wenn solche Verkaufssteuern nach dem Datum dieser Anordnung angefallen oder erhoben

wurden oder wenn solche Verkaufssteuern vor dem Datum dieser Anordnung angefallen oder erhoben wurden, jedoch nicht bis oder nach dem Datum dieser Anordnung abgeführt werden mussten, und

- (c) Alle an den Staat von Kanada oder einer dessen Provinzen, politischen Unterabteilungen oder jeder anderen Steuerbehörde in Hinsicht auf kommunalen Grundbesitz, kommunale Betriebe oder andere Steuern, Besteuerungen oder Abgaben jedeweder Art, die nach Gesetz vorrangig bezüglich von Forderungen gesicherter Gläubiger abgeführt werden müssen und die auf die Geschäftstätigkeit oder Ausführung der Geschäfte des Antragstellers zuzuschreiben oder zurückzuführen sind.

9. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller hiermit zu folgenden Handlungen bis zum Erlaß einer weiteren Anordnung angewiesen wird, es sei denn, es ist in dieser Anordnung ausdrücklich gestattet: (a) keine Kapitaltilgungszahlungen, darauf anfallende Zinsen oder andere Zahlungen vorzunehmen, die der Antragsteller seinen Gläubigern bis zu diesem Zeitpunkt schuldet; (b) keine Sicherheitsrechte, Treuhänderschaften, Pfandrechte, Abgaben oder Belastungen auf oder in Bezug auf jedwede seiner Liegenschaften zu gewähren; (c) keinen Kredit zu gewähren oder Forderungen einzugehen außer im gewöhnlichen Geschäftsverlauf; (d) keine Zahlungen von Sterbegeldern an Investoren auszusahlen und (e) in der Zwischenzeit erhaltene Sterbegelder in einem zinstragenden Konto (nachstehend „Sterbegeldkonto“ genannt) anzulegen.

KEINE VERFAHREN GEGEN DEN ANTRAGSTELLER ODER DESSEN BESITZ

10. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass bis und einschließlich den 31. Dezember 2008 oder bis zu einem späteren Zeitraum, den das Gericht festlegen kann (der „Aussetzungszeitraum“), keine Verfahren oder Zwangsvollstreckungen in einem Gericht oder Gerichtshof (jeweils „Verfahren“ genannt) gegen den Antragsteller oder den Monitor angestrebt oder fortgeführt werden dürfen, die die Geschäfte oder den Besitz betreffen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung des Antragstellers und des Monitors oder die Erlaubnis dieses Gerichts vor und jedwede oder alle derzeit schwebenden Verfahren gegen oder in Hinsicht auf den Antragsteller oder die Geschäfte und den Besitz des Antragstellers betreffend, werden hiermit bis auf eine weitere Anordnung dieses Gerichts ausgesetzt und eingestellt.

ANTRAGSTELLER IST BERECHTIGT, SEINE SCHWEBENDEN GERICHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN FORTZUSETZEN

11. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller berechtigt ist, folgende schwebenden Gerichts- und Schiedsverfahren fortzusetzen und alle infolge dessen anfallenden angemessenen Auslagen zu bezahlen, die im Einklang mit der geplanten Kapitalflussrechnung stehen, die der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Halas als Beweisstück „D“ beigefügt ist:

(a) *Universal Settlements Inc. gegen James Torchia, Marc Celello und National Viaticals Inc.*; und

(b) *Universal Settlements Inc. gegen Antonio Duscio.*

KEINE AUSÜBUNG VON RECHTEN ODER RECHTSBEHELFFEN

12. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass alle Rechte und Rechtsbehelfe jeglicher Personen, Firmen, Gesellschaften, Regierungsstellen und -behörden oder sonstiger Rechtspersönlichkeiten (alle Vorstehenden werden zusammen als „Personen“ und einzeln als eine „Person“ bezeichnet) gegen oder in Hinsicht auf den Antragsteller oder den Monitor oder mit Auswirkungen auf den Betrieb oder das Eigentum während des Aussetzungszeitraums hiermit aufgehoben und ausgesetzt werden, es sei denn, es wird die schriftliche Zustimmung des Antragstellers und des Monitors oder die Erlaubnis dieses Gerichts erteilt. Hierbei gilt jedoch, dass keine Bedingung in dieser Anordnung (i) den Antragsteller zur Fortsetzung von Geschäftstätigkeiten befugt, für die der Antragsteller keine rechtmäßige Befugnis besitzt, (ii) den Antragsteller von der Einhaltung gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt befreit, (iii) die Einreichung einer Anmeldung zur Aufrechterhaltung oder Durchsetzung eines Sicherungsrechts verhindert, oder (iv) die Anmeldung zur Geltendmachung eines Pfandrechts unterbindet.

KEIN EINGRIFF IN RECHTE

13. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass es während des Aussetzungszeitraums keiner Person gestattet ist, jegliche Rechte, Verlängerungsrechte, Verträge, Vereinbarungen, Lizenzen oder Genehmigungen zugunsten oder im Besitz des Antragstellers zu beenden, nicht anzuerkennen, abzuändern, in sie einzugreifen, sie abzulehnen, zu kündigen oder nicht länger zu erfüllen, sofern keine schriftliche Zustimmung des Antragstellers und des Monitors oder die Erlaubnis dieses Gerichts vorliegt.

FORTGESETZTE DIENSTLEISTUNGEN

14. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass es allen Personen, die mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit dem Antragsteller oder gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Aufträge für die Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen haben, und zwar insbesondere im Hinblick auf

Computersoftware, Kommunikations- und sonstige Datendienste, zentrale Bankdienstleistungen, Lohnbuchhaltungsdienste, Versicherungen, Transport, Dienstleistungen, Versorgungsdienste und sonstige Dienste für den Betrieb oder den Antragsteller, während des Aussetzungszeitraums hiermit bis auf eine weitere Anordnung dieses Gerichts untersagt ist, die Lieferung dieser eventuell von diesem Antragsteller benötigten Güter oder Dienstleistungen einzustellen, abzuändern, zu beeinträchtigen oder zu kündigen, und dass der Antragsteller Anspruch auf die fortgesetzte Nutzung seiner derzeitigen Räumlichkeiten, Telefonnummern, Faxnummern, Internetadressen und Domännennamen hat. Hierbei gilt in jedem Fall, dass der Antragsteller für alle derartigen, nach dem Datum dieser Anordnung erhaltenen Güter oder Dienstleistungen im Einklang mit den üblichen Zahlungsgepflogenheiten des Antragstellers oder sonstigen, vom Lieferanten oder Leistungsanbieter mit dem Antragsteller und dem Monitor vereinbarten Zahlungsgepflogenheiten, oder wie von diesem Gericht angeordnet, die normalen Preise oder Gebühren bezahlt.

KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG VON RECHTEN

15. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass kein Gläubiger des Antragstellers nach Erlass dieser Anordnung ungeachtet hier angeführter gegenteiliger Bedingungen dazu verpflichtet ist, jegliche Gelder vorzustrecken oder erneut vorzustrecken oder dem Antragsteller anderweitig einen Kredit zu gewähren. Keine in dieser Anordnung enthaltenen Bedingungen weichen von den vom CCAA gewährten Rechten und auferlegten Pflichten ab.

VERFAHREN GEGEN VORSTANDSMITGLIEDER UND FÜHRUNGSKRÄFTE

16. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass gegen die ehemaligen, derzeitigen oder zukünftigen Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte des Antragstellers im Hinblick auf jegliche Forderungen gegen Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte, die vor dem Datum dieses Beschlusses entstanden sind und sich auf jegliche Verbindlichkeiten des Antragstellers beziehen, laut denen die Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte gemäß jeglichen Gesetzen angeblich zur Zahlung oder Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verpflichtet sind, während des Aussetzungszeitraums und außer wie gemäß Unterabschnitt 11.5(2) des CCAA gestattet kein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, bis das Gericht etwaige, im Hinblick auf den Antragsteller eingereichte Vergleiche oder Übereinkünfte bewilligt hat oder diese von den Gläubigern des Antragstellers oder diesem Gericht abgelehnt werden.

SCHADLOSHALTUNG UND SICHERUNGSRECHT DER VORSTANDSMITGLIEDER UND

FÜHRUNGSKRÄFTE

17. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller seine Vorstandsmitglieder und Führungskräfte für alle Forderungen, Kosten, Gebühren und Auslagen in Verbindung mit dem Versäumnis des Antragstellers, nach dem Datum dieser Anordnung die hier in den Unterabschnitten [6(a)], [8(a)], [8(b)] und [8(c)] angeführten Zahlungen zu leisten, die ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Eigenschaft als Vorstandsmitglied und/oder Führungskraft des Antragstellers anfallen oder entstehen, zu entschädigen hat, jedoch ausgenommen in dem Umfang, in dem sich dieses Vorstandsmitglied oder diese Führungskraft aktiv an der Verletzung der treuhänderischen Pflichten beteiligt oder fahrlässig gehandelt hat oder eines vorsätzlichen Fehlverhaltens schuldig ist.

18. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass die Vorstandsmitglieder und Führungskräfte des Antragstellers Anspruch auf die Nutzen eines Sicherungsrechts am Eigentum haben und ihnen dieses Sicherungsrecht hiermit gewährt wird (das „Sicherungsrecht der Vorstandsmitglieder“). Dieses Sicherungsrecht beläuft sich insgesamt auf nicht mehr als \$ 1 Million und dient als Sicherheit für die in Ziffer [17] dieser Anordnung vorgesehene Schadloshaltung. Das Sicherungsrecht der Vorstandsmitglieder hat die in den Ziffern [31] und [33] angegebene Vorrangigkeit.

19. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass ungeachtet etwaiger gegensätzlich lautender Formulierungen in einer maßgeblichen Versicherungspolice (a) kein Versicherer Anspruch auf Einsetzung in die Nutzen des Sicherungsrechts der Vorstandsmitglieder hat oder diesen Nutzen geltend machen darf, und (b) die Vorstandsmitglieder und Führungskräfte des Antragstellers nur in dem Umfang, in dem sie gemäß einer Versicherungspolice für Vorstandsmitglieder und Führungskräfte keine Versicherungsdeckung haben oder in dem Umfang, in dem diese Versicherungsdeckung nicht ausreicht, um die gemäß Ziffer [17] dieser Anordnung schadenersatzpflichtigen Beträge zu bezahlen, Anspruch auf den Nutzen des Sicherungsrechts der Vorstandsmitglieder haben.

VERFAHREN GEGEN TREUHÄNDER

20. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass gegen die ehemaligen Treuhänder des Antragstellers Christopher Halas und William Potoczak (die „Treuhänder“) während des Aussetzungszeitraums im Hinblick auf jegliche Forderungen gegen die Treuhänder, die vor dem Datum dieses Beschlusses entstanden sind und sich auf jegliche Verbindlichkeiten des Antragstellers beziehen, laut denen die Treuhänder in ihrer Eigenschaft als Treuhänder gemäß jeglichen Gesetzen angeblich zur Zahlung oder Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verpflichtet sind, während des Aussetzungszeitraums kein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, bis das Gericht etwaige, im Hinblick auf den Antragsteller

eingereichte Vergleiche oder Übereinkünfte bewilligt hat oder diese von den Gläubigern des Antragstellers oder diesem Gericht abgelehnt werden.

TREUHANDFONDS

21. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Treuhänder William Potoczak berechtigt ist, die von ihm im gewöhnlichen Ablauf verwahrten USD 300.000 zur Finanzierung der Prämienzahlungen bei Fälligkeit und im Einklang mit spezifischen Versicherungspolice zu verwenden, denen die Gelder zugewiesen wurden. Diese Verwendung wird vom Monitor (siehe nachstehende Definition) überwacht.

22. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass Ogilvy Renault LLP berechtigt ist, aus den von ihr treuhänderisch für den Antragsteller verwahrten Geldern, USD 778.000 zu dem Zweck an den Antragsteller freizugeben, die Mittel für seinen Geschäftsbetrieb bereitzustellen.

23. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass Ogilvy Renault LLP berechtigt ist, den Restbetrag der von ihr treuhänderisch für den Antragsteller verwahrten Gelder zu dem Zweck an den Antragsteller freizugeben und ein Konto einzurichten, von dem Prämienzahlungen bei Fälligkeit und im Einklang mit den spezifischen Versicherungspolice geleistet werden, denen die Gelder zugewiesen wurden. Diese Zahlungen werden vom Monitor (siehe nachstehende Definition) überwacht.

ERNENNUNG DES MONITORS

24. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass Ernst & Young Inc. hiermit gemäß dem CCAA als ein Rechtspfleger dieses Gerichts zum Monitor ernannt wird, um das Eigentum und die Geschäftstätigkeit des Antragstellers mit den im CCAA oder hier angeführten Befugnissen und Verpflichtungen zu überwachen, und dass der Antragsteller und seine Anteilhaber, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder und Erfüllungsgehilfen den Monitor über alle wesentlichen, vom Antragsteller gemäß dieser Anordnung ergriffenen Schritte zu unterrichten und mit dem Monitor bei der Ausübung seiner Befugnisse und der Erfüllung seiner Verpflichtungen unumschränkt zu kooperieren haben.

25. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor zusätzlich zu den vom CCAA vorgeschriebenen Rechten und Verpflichtungen hiermit folgende Anweisungen und Befugnisse erhält:

- (a) Versand der Mitteilung über die Anordnung an jeden am Datum dieser Anordnung bekannten Gläubiger des Antragstellers innerhalb von 3 (drei) Tagen mit dem Hinweis, dass sich diese Gläubiger im Internet auf der Website des Monitors unter www.ey.com/ca/UniversalSettlements (die „Website“) oder andernfalls beim Monitor eine

Kopie der Anordnung anfordern können und der Monitor diese bereitstellt. Diese Mitteilung ist im Einklang mit Unterabschnitt 11(5) des CCAA ausreichend.

- (b) Überwachung der Einnahmen und Ausgaben des Antragstellers, und zwar insbesondere die Beaufsichtigung des Sterbegeldkontos und des Prämienrücklagekontos.
- (c) Zu den vom Monitor für passend erachteten Zeiten und in den von ihm für passend erachteten Abständen eine Berichterstattung bei diesem Gericht über Angelegenheiten, die sich auf das Eigentum, den Betrieb und sonstige Angelegenheiten beziehen, die für die hier angesprochenen Verfahren unter Umständen relevant sind.
- (d) Beratung des Antragstellers bei der Ausarbeitung des Plans und etwaiger Ergänzungen des Plans.
- (e) Beratung des Antragstellers bei der Erstellung der Kapitalflussrechnungen des Antragstellers und Bericht an das Gericht über deren Zusammenstellung.
- (f) Unterstützung des Antragstellers bei der Durchführung und Leitung von Gläubiger- oder Aktionärsversammlungen zur Abstimmung über den Plan in dem vom Antragsteller benötigten Umfang.
- (g) Vollständiger und unumschränkter Zugang zu den Büchern, den Unterlagen und dem Management, den Mitarbeitern und Beratern des Antragstellers und dem Betrieb, sowie dem Eigentum in dem Umfang, der zur Erfüllung seiner sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten erforderlich ist.
- (h) Die Freiheit, einen unabhängigen Rechtsanwalt oder sonstige, vom Monitor im Hinblick auf die Ausübung seiner Befugnisse und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Anordnung für notwendig oder ratsam erachtete Personen zu beauftragen, und
- (i) die Erfüllung sonstiger, gemäß dieser Anordnung oder von diesem Gericht gelegentlich geforderter Pflichten.

26. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor vom Eigentum nicht Besitz ergreift und sich keinesfalls an der Geschäftsleitung oder der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung beteiligt und durch die Erfüllung seiner hier angeführten Verpflichtungen nicht so angesehen wird, als ob er den Besitz oder die Kontrolle über den Betrieb oder das Eigentum oder jedweden Teil hiervon ergriffen oder aufrecht erhalten habe.

27. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass dem Monitor zusätzlich zu den ihm vom CCAA oder als Rechtspfleger dieses Gerichts gewährten Rechten und Schutzvorkehrungen infolge seiner Ernennung oder der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung keine Haftung oder Verbindlichkeit entsteht. Hiervon ausgenommen ist eine etwaige grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seinerseits. Keine Bestimmung in dieser Anordnung weicht von dem Schutz ab, der dem Monitor vom CCAA oder durch maßgebliche Gesetzgebung gewährt wird.

28. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller dem Monitor, dem Anwalt des Monitors und dem Anwalt des Antragstellers als Teil der Kosten dieses Verfahrens ihre angemessenen Honorare und Auslagen zu deren jeweils üblichen Sätzen und Gebühren zahlt. Der Antragsteller erhält hiermit die Befugnis und Anweisung, die Abrechnungen des Monitors, des Anwalts des Monitors und des Anwalts des Antragstellers wöchentlich zu bezahlen, und außerdem erhält der Antragsteller hiermit die Befugnis, dem Monitor, dem Anwalt des Monitors und dem Anwalt des Antragstellers einen Anwaltsvorschuss in Höhe von \$ 100.000, \$ 50.000 bzw. \$ 50.000 zu bezahlen, der von ihnen als Sicherheit für ihre jeweiligen gelegentlich ausstehenden Honorare und Auslagen zu verwahren ist.

29. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor und sein Rechtsanwalt ihre Abrechnungen zu gegebener Zeit vorlegen müssen, und zu diesem Zweck werden die Abrechnungen des Monitors und seines Rechtsanwalts hiermit an einen Richter der Handelsabteilung des Obersten Gerichts von Ontario verwiesen.

30. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor, der Anwalt des Monitors und der Anwalt des Antragstellers Anspruch auf den Nutzen eines Sicherungsrechts am Eigentum haben und ihnen dieses Sicherungsrecht hiermit gewährt wird (das „Verwaltungssicherungsrecht“). Dieses Sicherungsrecht beläuft sich insgesamt auf nicht mehr als \$ 1 Million und ist eine Sicherheit für ihre Honorare und die ihnen entstandenen Auslagen zu den üblichen Sätzen und Gebühren des Monitors und dieser Anwälte, und zwar sowohl vor als auch nach Erlass dieser Anordnung bezüglich dieses Verfahrens. Das Verwaltungssicherungsrecht hat die in den Ziffern [31] und [33] dieser Anordnung angegebene Vorrangigkeit.

GÜLTIGKEIT UND VORRANGIGKEIT DER MIT DIESER ANORDNUNG GESCHAFFENEN SICHERUNGSRECHTE

31. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass das Sicherungsrecht der Vorstandsmitglieder und das Verwaltungssicherungsrecht untereinander folgende Vorrangigkeit haben:

Erstens - Verwaltungssicherungsrecht (bis maximal \$ 1 Million), und

Zweitens - Sicherungsrecht der Vorstandsmitglieder (bis maximal \$ 1 Million).

32. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass die Einreichung, Anmeldung oder Durchsetzung des Sicherungsrechts der Vorstandsmitglieder oder des Verwaltungssicherungsrechts (zusammen als die „Sicherungsrechte“ bezeichnet) nicht erforderlich ist, und dass die Sicherungsrechte zu allen Zwecken sowie gegen jegliche Rechte, Eigentumstitel oder Ansprüche, die ungeachtet dieser nicht erfolgten Einreichung, Anmeldung, Eintragung oder Durchsetzung nach Entstehen der Sicherungsrechte eingereicht, angemeldet, eingetragen oder durchgesetzt werden, gültig und durchsetzbar sind.

33. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass das Sicherungsrecht der Vorstandsmitglieder und das Verwaltungssicherungsrecht (alle wie hierin errichtet und definiert) jeweils ein Sicherungsrecht am Eigentum darstellt und dieses Sicherungsrecht Vorrang vor allen sonstigen gesetzlichen oder anderweitigen Sicherungsrechten, Treuhandverhältnissen, Pfandrechten, Ansprüchen und Belastungen (zusammen als „Belastungen“ bezeichnet) zugunsten jeglicher Personen hat.

34. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller außer wie hier ausdrücklich anderweitig vorgesehen oder von diesem Gericht genehmigt, keine Belastungen von Eigentum gewähren darf, die vorrangig vor oder gleichrangig mit dem Sicherungsrecht der Vorstandsmitglieder oder dem Verwaltungssicherungsrecht sind, es sei denn, der Antragsteller holt die vorherige schriftliche Zustimmung des Monitors und der Begünstigten des Sicherungsrechts der Vorstandsmitglieder oder des Verwaltungssicherungsrechts ein, oder dieses Gericht erlässt eine weitere Anordnung.

35. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass das Sicherungsrecht der Vorstandsmitglieder und das Verwaltungssicherungsrecht durch (a) die Anhängigkeit dieses Verfahrens und die hierin abgegebenen Insolvenzerklärungen, (b) jegliche Anträge auf Insolvenzanordnungen, die gemäß dem BIA erstellt werden oder jegliche Insolvenzanordnungen, die gemäß derartigen Anträgen erlassen werden, (c) die gemäß dem BIA vorgenommene Einreichung von Abtretungen zu den allgemeinen Gunsten von Gläubigern, (d) die Bestimmungen von Bundes- oder Provinzgesetzen oder (e) verneinende Übereinkünfte, Verbote oder ähnliche Bestimmungen bezüglich Kreditaufnahmen, Verschuldungen oder der Schaffung von Belastungen, die in existierenden Darlehensunterlagen, Mietverträgen, Untermietverträgen, Mietangeboten oder sonstigen, für den Antragsteller verbindlichen Vereinbarungen enthalten sind (zusammen als eine „Vereinbarung“ bezeichnet), und ungeachtet jeglicher gegenteilig lautender Bestimmungen in einer Vereinbarung nicht ungültig oder undurchsetzbar wird und die Rechte und Rechtsbehelfe der Begünstigten der Sicherungsrechte hierdurch nicht anderweitig eingeschränkt oder beeinträchtigt werden:

- (a) Kein Begünstigter der Sicherungsrechte haftet einer Person gegenüber infolge einer Verletzung einer Vereinbarung, die durch die Schaffung der Sicherungsrechte verursacht wird oder hieraus entsteht, und
- (b) die vom Antragsteller gemäß dieser Anordnung geleisteten Zahlungen und die Gewährung der Sicherungsrechte stellen laut maßgeblichem Recht keine betrügerischen Bevorzugungen, betrügerischen Auflassungen, Knebelungen, Vergleiche oder sonstige anfechtbare, kündbare oder nachprüfbare Transaktionen dar.

ZUSTELLUNG UND MITTEILUNG

36. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass es dem Antragsteller und dem Monitor freisteht, den Gläubigern des Antragstellers oder sonstigen interessierten Parteien diese Anordnung, sonstiges Material und Anordnungen in diesem Verfahren, Mitteilungen oder sonstige Korrespondenz durch Weiterleitung getreuer Kopien dieser Dokumente per normaler frankierter Post, per Kurier, durch persönliche Aushändigung oder durch die elektronische Übermittlung an ihrer jeweiligen, zuletzt in den Unterlagen des Antragstellers vermerkten Anschrift zuzustellen, und dass eine derartige Zustellung oder Mitteilung per Kurier, persönlicher Aushändigung oder elektronischer Übermittlung am nächsten Werktag nach ihrer Weiterleitung bzw. bei Versand per normaler Post am dritten Werktag nach dem Versand als erfolgt gilt.

37. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller, der Monitor und alle Parteien, die eine Anzeige zur Prozessbeteiligung eingereicht haben, Gerichtsdokumente in diesem Verfahren zustellen können, indem sie eine PDF-Datei oder sonstige elektronische Kopie dieser Dokumente per E-Mail an die E-Mail-Adressen der Anwälte oder Parteien senden, die zu gegebener Zeit in der Zustellungsliste verzeichnet sind und dies so weit wie durchführbar im Einklang mit den Regeln der Handelsabteilung für elektronische Einreichungen zu stehen hat, und der Monitor kann auf der Website eine Kopie aller oder jeglicher dieser Unterlagen veröffentlichen. Jede Partei, die eine Anzeige zur Prozessbeteiligung eingereicht hat, oder anderweitig beabsichtigt, sich an diesem Verfahren zu beteiligen, muss dem Antragsteller und dem Monitor zu Zustellungszwecken eine E-Mail-Adresse mitteilen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

38. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller und der Monitor bei diesem Gericht gelegentlich um Ratschläge und Anweisungen für die Erfüllung der ihnen hierin gewährten Befugnisse und Pflichten ansuchen können.

39. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor durch keine in dieser Anordnung enthaltene Bestimmung daran gehindert wird, als ein vorläufiger Vermögensverwalter, als ein Vermögensverwalter, als ein Vermögensverwalter und Manager oder als ein Konkursverwalter des Antragstellers, des Betriebs oder des Eigentums zu handeln.

40. DIESES GERICHT BEANTRAGT HIERMIT die Unterstützung und Anerkennung aller Gerichte, Gerichtshöfe, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane mit Zuständigkeit in Kanada, den USA oder einer sonstigen ausländischen Gerichtsbarkeit, um dieser Anordnung Wirksamkeit zu verleihen und dem Antragsteller, dem Monitor und deren jeweiligen Vertretern bei der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung behilflich zu sein. Alle Gerichte, Gerichtshöfe, Aufsichts- und Verwaltungsorgane werden hiermit respektvoll darum gebeten, diejenigen Anordnungen zu erlassen und dem Antragsteller und dem Monitor als einem Rechtspfleger dieses Gerichts diejenige Unterstützung zukommen zu lassen, die notwendig oder wünschenswert sind, um dieser Anordnung Wirksamkeit zu verleihen, dem Monitor in ausländischen Prozessen einen Vertreterstatus zu gewähren oder dem Antragsteller und dem Monitor und deren jeweiligen Vertretern bei der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung behilflich zu sein.

41. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass es sowohl dem Antragsteller als auch dem Monitor freisteht und sie hiermit die Befugnis und Bevollmächtigung erhalten, bei jedem Gericht, Gerichtshof, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan an jeglichem Ort die Anerkennung dieser Anordnung und die Unterstützung bei der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung zu beantragen.

42. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass alle interessierten Parteien (einschließlich Antragsteller und Monitor) bei diesem Gericht mittels einer mindestens 7 (sieben) Tage vorher an andere, wahrscheinlich von der ersuchten Anordnung betroffenen Parteien ergehenden Ankündigung oder einer etwaigen anderen, von diesem Gericht angeordneten Ankündigung eine Abänderung oder Ergänzung dieser Anordnung beantragen können.

43. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass diese Anordnung mit sämtlichen Bedingungen am Datum dieser Anordnung um 12.01 Uhr (Ortszeit an der Ostküste) in Kraft tritt.

/Unterschrift/

RICHTER H. WILTON SIEGEL

EINGETRAGEN IN TORONTO
AM / VERZEICHNIS NR.:

2. DEZ. 2008

VON: TV

Toni Vecchiola
Urkundsbeamter des Obersten Gerichtshofs

Geschäftsnummer des Gerichts: 08-CL-7878

IN DER ANGELEGENHEIT DES *GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*, R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES KOMPROMISSPLANS ODER VERGLEICHS DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

**OBERSTER GERICHTSHOF VON
ONTARIO
(HANDELSABTEILUNG)**

Prozess in Toronto eingeleitet

ERSTE ANORDNUNG

OGILVY RENAULT LLP
Royal Bank Plaza, South Tower
3800 - 200 Bay Street
Toronto ON M5J 2Z4

William McNamara (LSUC-Nr.: 23153S)
Tel.: (416) 216-3906
Fax: (416) 216-3930

Anwälte des Antragstellers